



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Butty Dominique

2021-CE-78

Keine Kurzarbeitsentschädigung für das Personal des Epicentre und des Bicubic

I. Anfrage

Aufgrund der angeordneten Schliessung der Sportanlagen mussten die vom Epicentre und von Bicubic in Romont angebotenen Freizeitaktivitäten (Schwimmbad, Fitness, Wellness) eingestellt werden.

Der Gemeindeverband Orientierungsschule Glâne hat daraufhin Kurzarbeitsentschädigung beantragt, was abgelehnt wurde. Die Einsprache gegen den Entscheid wurde ebenfalls abgewiesen. Aufgrund dieser Situation steigt das Defizit zulasten der Gemeinden des Glânebezirks um über 68 000 Franken pro Monat an.

Das Epicentre beschäftigt über 30 Personen. Während der ersten Phase der Schliessung wurde das Personal mit sonstigen Aufgaben betraut. Nun wurden Vertragsänderungen mit einer Anstellung im Stundenlohn angeboten und die Mitarbeitenden können sich arbeitslos melden.

Es wurde zwar versprochen, dass das Personal wieder fest angestellt wird, sobald sich die Lage normalisiert hat. Für die Angestellten ist die Situation aber dennoch beängstigend. Zudem können die Gemeinden die Kosten, die trotz den bereits getroffenen Massnahmen weiterhin hoch sind, auf lange Sicht nicht tragen.

1. Welche Möglichkeit hat der Staatsrat, beim SECO vorstellig zu werden, damit es diese Einschränkung bezüglich der Kurzarbeitsentschädigung für die Angestellten des Epicentre und des Bicubic überdenkt?
2. In welchem Umfang kann der Staat eine kantonale Finanzhilfe gewähren, wie es für andere Freizeitzentren möglich war?

26. Februar 2021

II. Antwort des Staatsrats

Als kantonale Amtsstelle für den Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) prüft das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) jeden Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) unabhängig.

Die Verfügungen vom 23. April 2020 und vom 30. Oktober 2020 zur Sportanlage Epicentre sowie die Verfügung vom 7. Januar 2021 zum Verein Bicubic Romont, die vom Amt für den Arbeitsmarkt erlassen wurden, stützen sich auf die Bestimmungen des AVIG, der AVIG-Praxis KAE (D36 ff.,

S. 55) und der Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 1. Juni 2020 (Weisung 2020/08).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Organisation, Verwaltung, Finanzierungsart und Struktur der betroffenen Einheit bei der Prüfung der Anträge auf Kurzarbeitsentschädigung eine entscheidende Rolle spielen. Denn wie in den Verfügungen des AMA vermerkt wurde, «sind die Anspruchsvoraussetzungen für Kurzarbeitsentschädigung bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gegeben, da sie kein eigentliches Betriebsrisiko tragen». «Dieses (unmittelbare) Arbeitsplatzabbaurisiko besteht grundsätzlich nur bei Unternehmen, welche die Erbringung ihrer Dienstleistungen ausschliesslich mit den damit erzielten Einkünften oder Geldern von Privaten finanzieren. Erbringer von öffentlichen Leistungen tragen im Gegensatz zu privaten Unternehmern in der Regel kein Betriebs- bzw. Konkursrisiko, weil sie die ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben unabhängig von der wirtschaftlichen Lage wahrzunehmen haben. Allfällige finanzielle Engpässe, Mehraufwendungen oder gar Verluste aus deren Betriebstätigkeit werden aus öffentlichen Mitteln gedeckt, sei es mittels Subventionen oder anderen Geldwerten. In diesen Fällen droht daher prinzipiell kein unmittelbarer Arbeitsplatzverlust.

Aufgrund des Auftrages der Erbringer öffentlicher Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung des Zweckes der KAE, dass die Leistungserbringer für ihre Mitarbeitenden grundsätzlich keinen Anspruch auf KAE haben. Eine Ausrichtung von KAE bei vorübergehendem Aussetzen dieser Leistungserbringung käme einer Abwälzung der Lohnkosten auf den Fonds der ALV gleich, ohne dass die [...] Gefahr von kurzfristigen Entlassungen in Bezug auf diese öffentlich-rechtlichen Betriebe gegeben wäre.

Diese Überlegungen gelten sowohl für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber an sich (z.B. in Bezug auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeangestellte) wie auch für privatisierte Bereiche, die im Auftrag eines Gemeinwesens gestützt auf eine Vereinbarung Dienstleistungen erbringen.

Die Gewährung von KAE für die Mitarbeitenden von Erbringern einer öffentlichen Leistung ist nur dann zulässig, wenn die betroffenen Arbeitnehmenden einem unmittelbaren und konkreten Kündigungsrisiko ausgesetzt sind. [...]

Ein unmittelbares, konkretes Arbeitsplatzabbaurisiko besteht, sofern im Falle eines Nachfragerückgangs resp. einer angeordneten Angebotsreduktion seitens des Auftraggebers keine Garantie/Zusicherung für die vollständige Deckung der Betriebskosten besteht und die betroffenen Betriebe zwecks Senkung der Betriebskosten die Möglichkeit haben, Arbeitnehmende unmittelbar zu entlassen. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die kantonale Amtsstelle [in diesem Fall das AMA] hat einzig zu prüfen, ob ein unmittelbares, konkretes Arbeitsplatzabbaurisiko besteht und der Arbeitgeber dies anhand von geeigneten Unterlagen nachzuweisen vermag. Es obliegt somit den Betrieben, die öffentliche Leistungen (Service Public) erbringen, mit geeigneten Unterlagen (Personalreglement, Leistungsauftrag, Konzessionen, Subventionsvereinbarungen, GAV etc.) gegenüber der kantonalen Amtsstelle nachzuweisen, dass im Falle eines Arbeitsausfalls ein unmittelbares Kündigungsrisiko besteht.» (Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 1. Juni 2020 (Weisung 2020/08). Dies ist hier nicht geschehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt.

- 1. Welche Möglichkeit hat der Staatsrat, beim SECO vorstellig zu werden, damit es diese Einschränkung bezüglich der Kurzarbeitsentschädigung für die Angestellten des Epicentre und des Bicubic überdenkt?*

Was den Antrag für die Sportanlage Epicentre betrifft, ist festzustellen, dass die im Einspracheentscheid vom 30. Oktober 2020 angegebenen Rechtsmittel (Beschwerde beim Kantonsgericht) nicht genutzt worden sind.

Gegen die Verfügung vom 21. Januar 2021 zum Verein Bicubic Romont wurde eine Einsprache eingereicht. Die Bearbeitung der Einsprache fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle (AMA). Der Staatsrat kann hier nicht eingreifen, da es sich um ein Verfahren handelt, das nach Bundesrecht geregelt ist.

Der Staatsrat kann nicht wegen individuellen Anträgen beim SECO vorstellig werden, zumal die Grundvoraussetzungen für den Bezug von KAE nicht oder nicht vollständig erfüllt waren und die üblichen Rechtsmittel (Beschwerde beim Kantonsgericht) nicht genutzt worden sind bzw. noch nicht ausgeschöpft sind.

- 2. In welchem Umfang kann der Staat eine kantonale Finanzhilfe gewähren, wie es für andere Freizeitzentren möglich war?*

Eine ausserordentliche kantonale Finanzhilfe muss der Staatsrat ebenfalls ablehnen. Im Gegensatz zu den punktuellen Hilfen, die der Staatsrat den verschiedenen Wirtschaftsakteuren in der derzeitigen Krisensituation gewähren kann, verfügt er über keinerlei gesetzliche Grundlage, um eine öffentlichen Körperschaft für Einkommenseinbussen zu entschädigen, die durch den Betrieb einer von ihr verwalteten Anlage verursacht werden.

16. März 2021